

DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

Welche Unterlagen gehören zur Antragstellung?

- Kopie des Personalausweises oder eines Ausweises mit Aufenthaltstitel
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Melderegisterauskunft oder Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Nachweis über Einkünfte des Kindes (Kindergeld, Unterhalt etc.)

Was wird noch benötigt?

- Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung (auch dabei kann das Jugendamt mit dem Fachdienst Beistandschaft behilflich sein)
- Unterhaltstitel (z.B. Gerichtsbeschluss oder Jugendamtsurkunde über den Unterhaltsbetrag)
- Scheidungsurteil oder Nachweis über dauerhaftes Getrenntleben

Noch Fragen? Bitte rufen Sie uns einfach an, wir beraten Sie gerne:



Fon 07531 800 - 2700
jugendamt@LRAKN.de

Titelfoto: © famveldman - Fotolia.com

**VORSCHUSS FÜR
DEN UNTERHALT
VON KINDERN**

**Wir lassen Sie nicht
im Regen stehen**

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

IHR JUGENDAMT SPANNT DEN RETTUNGSSCHIRM AUF

Unterhalt ist ein Kinderrecht

Eltern sind ihrem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, damit seine Versorgung sichergestellt ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Trennung und Scheidung der Eltern bestehen, sie ist ein Recht des Kindes. Wenn sich die getrennt lebenden Eltern nicht über ihre Unterhaltsleistung einigen können, springt das Jugendamt ein. Es garantiert Kindern und Jugendlichen die entsprechenden Leistungen.

Vorschuss ist eine Vorleistung

Mit diesem Vorschuss aus der Unterhaltskasse spannt das Jugendamt seinen Rettungsschirm für den Lebensunterhalt auf, damit Kinder nicht plötzlich mit leeren Taschen im Regen stehen, wenn Eltern getrennte Wege gehen. Durch die Vorschussleistung wird die Unterhaltsverpflichtung des getrennt lebenden Elternteils nicht aufgehoben. Das Jugendamt geht lediglich in Vorleistung und kümmert sich dann um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Sofern der Elternteil nicht oder nur unzureichend in der Lage ist Unterhalt zu zahlen, ersetzt der Unterhaltsvorschuss die fehlende Unterhaltsleistung. Ansonsten wird der unterhaltspflichtige Elternteil später zur Kasse gebeten.

Eine freiwillige Vereinbarung geht immer vor!

Um unnötige Konflikte zu vermeiden, sind die Eltern zuerst zur gütlichen Einigung über den Unterhalt des Kindes verpflichtet. Das Jugendamt berät, wenn die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ermittelt werden soll. Erst wenn eine Vereinbarung nicht gelingt, kommt der Unterhaltsvorschuss ins Spiel. Eine freiwillige Einigung der Eltern geht immer vor, auch um Konflikte auf der Elternebene zu vermeiden. Denn ein Kind braucht die gemeinsame Elternverantwortung auch nach Trennung und Scheidung des Elternpaares, nicht nur in finanzieller Hinsicht.

Wer kann Unterhaltsvorschuss bekommen?

Die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes tritt als Sicherungsfonds für Kinder ein, damit deren finanzielles Unterhaltsrisiko nach Trennung oder Scheidung der Eltern abgeschirmt wird. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren. Sie müssen ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Anspruch besteht, wenn das Kind mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammenlebt und der andere Elternteil seinen Unterhalt nicht zahlt.